

Antrag

der Abgeordneten Jörg van Essen, Günther Friedrich Nolting, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Dr. Irmgard Schwaetzer, Gudrun Serowiecki, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Rechtssicherheit für die bewaffneten Einsätze deutscher Streitkräfte schaffen – ein Gesetz zur Mitwirkung des Deutschen Bundestages bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr einbringen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bereits mit seinem Urteil vom 12. Juli 1994 hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass der Deutsche Bundestag konstitutiv über den bewaffneten Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland zu entscheiden hat. Es hat jedoch auch festgelegt, dass die näheren Umstände des Einsatzes von der Bundesregierung entschieden werden. Auf Basis der gegenwärtig geltenden Verfassungslage ist es zugleich nicht möglich, dass der Deutsche Bundestag mittels eigener Initiative einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte beschließen kann. Ebenso wenig steht dem Deutschen Bundestag ein allgemeines Rückholrecht zu. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat jedoch viele Fragen offen gelassen, so z. B. vor allem, was eigentlich ein Einsatz bewaffneter Streitkräfte ist. Auch insoweit hat das Gericht dem Bundesgesetzgeber Freiheit gelassen. Aus dem Urteil ist ebenfalls erkennbar, dass das Bundesverfassungsgericht davon ausgeht, dass der „einfache“ Gesetzgeber aufgrund dieser Entscheidung durch ein Gesetz das nähere Prozedere für den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte regeln wird. Das gegenwärtige Verfahren der Beteiligung des Deutschen Bundestages an der Entscheidung und dem Einsatz bewaffneter Streitkräfte ist nicht gesetzlich geregelt, sondern orientiert sich an einer vereinbarten parlamentarischen Übung, die mehr oder weniger dem Gesetzgebungsverfahren nachgebildet worden ist. Dieses Verfahren wird sowohl in der Wissenschaft als auch in der Politik mit unterschiedlichen Gründen kritisiert. Es bedarf daher dringend einer gesetzlichen Regelung.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich die notwendige Rechtssicherheit herzustellen und einen Entwurf für ein Gesetz zur Beteiligung des Deutschen Bundestages bei bewaffneten Auslandseinsätzen der Bundeswehr einzubringen;
2. in diesem Gesetzentwurf zuerst zu definieren, was unter „Einsatz“ oder unter dem Begriffskomplex „Einsatz bewaffneter Streitkräfte“ zu verstehen ist;
3. darüber hinaus eindeutig zu klären, in welcher Form der Deutsche Bundestag sowohl bei militärischen Planungen und Vorbereitungen auf den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland als auch bei den Einsätzen selbst zu befassen ist. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Fälle:
 - vorsorgliche Operationsplanung (Contingency Plans) für eventuelle bewaffnete Einsätze;
 - Durchführung spezieller Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung auf eventuelle Einsätze;
 - vorsorgliche Bereitstellung oder Anmietung von Transportraum für die eventuelle Verlegung von Streitkräften in Bereitstellungs- oder Einsatzräume;
 - Entsendung von Vorauskommandos/Fact Finding Teams;
 - Einsatz von Erkundungs- und/oder Vorauskommandos;
 - humanitäre Hilfeleistung mit Selbstschutzkomponente;
 - humanitäre Hilfeleistung mit Sicherungskräften;
 - Einrichtung einer logistischen Basis mit Sicherungskräften;
 - Beteiligung deutscher Soldaten in bi- und multinationalen militärischen Stäben oder Truppenkörpern, die nicht unter nationalem Kommando stehen, an militärischen Einsätzen;
 - Einsätze bewaffneter Streitkräfte, deren Vorbereitung und Beginn und Durchführung der Geheimhaltung unterliegen müssen;
 - Einsätze bewaffneter Streitkräfte bei Gefahr im Verzuge;
 - reguläre Einsätze bewaffneter Streitkräfte;
4. bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs sollte die Bundesregierung beachten, dass entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Juli 1994 der Deutsche Bundestag über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte entscheidet. Begründete Ausnahmen von diesem Grundsatz der Plenumsentscheidung sollten nur dort möglich sein, wo das absehbare Risiko gering ist sowie festgelegte bündnistechische Verfahren und zwingende Vorbereitungsmaßnahmen es unabweisbar erfordern. Außerdem muss der Geheimhaltung und etwaigen Fällen mit Gefahr im Verzuge entsprechend Rechnung getragen werden;
5. danach bieten sich folgende Regelungsmöglichkeiten an, die in den Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommen werden sollten:
 - grundsätzlich entscheidet immer der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder (Kanzlermehrheit) über den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte;
 - der Bundesminister der Verteidigung darf allerdings nach Vorliegen eines Kabinettsbeschlusses erste unaufschiebbare Maßnahmen zur Planung und Vorbereitung eines bewaffneten Einsatzes deutscher Streitkräfte im Ausland treffen, über die der Deutsche Bundestag in geeigneter Form zu unterrichten ist;

- in Fällen der Geheimhaltungsbedürftigkeit des gesamten Einsatzes bewaffneter Streitkräfte im Ausland wird die erste Entscheidungsbefugnis des Deutschen Bundestages an ein besonderes Gremium übertragen, dem der Präsident des Deutschen Bundestages vorsteht. Die weiteren Mitglieder dieses Gremiums, das die Mehrheitsverhältnisse des Deutschen Bundestages abzubilden hat, sind vom Deutschen Bundestag in geheimer Wahl zu bestimmen;
- bei der Geheimhaltungsbedürftigkeit von Teilen eines Einsatzes bewaffneter Streitkräfte im Ausland ist dieses Gremium in geeigneter Weise durch die Bundesregierung mit dem Vorgang zu befassen;
- sollte eine Befassung des Deutschen Bundestages wegen einer Gefahr im Verzuge nicht möglich sein, obliegt die erste Entscheidung ebenfalls diesem Gremium.

Der Deutsche Bundestag stellt ferner fest,

dass ergänzend eine Anpassung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages notwendig ist. Diese hat zu regeln, wie das Parlament das Zustimmungsverfahren zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte durchzuführen hat. Zugleich sind in der Geschäftsordnung die Rechte und Pflichten der aufgrund des Gesetzes zu schaffenden Gremien des Deutschen Bundestages festzulegen.

Berlin, den 11. Juni 2002

Jörg van Essen
Günther Friedrich Nolting
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Klaus Haupt
Dr. Helmut Haussmann
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Dr. Irmgard Schwaetzer
Gudrun Serowiecki
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

